



Zeit bleibt wertvoll

Statuten KISS Region Zofingen

I. NAME, FIRMA, GESELLSCHAFTSFORM, SITZ

Art. 1

Unter dem Namen «KISS Region Zofingen» besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 4800 Zofingen.

II. ZWECK UND AUFGABEN

Art. 3

Der Verein «KISS Region Zofingen» bezweckt die Verbreitung von Zeitgutschriften für Unterstützung und Begleitung (Nachbarschaftshilfe). KISS Region Zofingen kann non-monetäre, zivilgesellschaftliche und andere Tätigkeiten ausüben. Der Verein ist nicht gewinnorientiert und politisch und konfessionell neutral.

Die organisierte Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschriften/Zeiterfassung dient als Ergänzung zu anderen Organisationen und zu den drei bisherigen monetären Säulen AHV/BVG/Privat-Ressourcen.

Art. 4

KISS-Leitsätze sind:

1. Förderung eines selbstbestimmten und eigenständigen Lebens in schwierigen Lebenssituationen und im Alter
2. Gegenseitige Unterstützung und Begleitung der Mitglieder im Alltag (Nachbarschaftshilfe).
3. KISS verbindet Generationen und fördert die Integration verschiedenster Bevölkerungsgruppen.
4. KISS stärkt und unterstützt Familien in der Angehörigenbetreuung.
5. KISS arbeitet zusammen mit Behörden und verwandten Organisationen.
6. KISS stärkt den Zusammenhalt der Gesellschaft.

Art. 5

KISS erbringt diese Leistungen:

1. Aufbau und nachhaltiges Betreiben einer Organisation, die die Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschriften gemäss den Regeln von KISS Schweiz organisiert und weiter entwickelt.
2. Förderung von Synergien innerhalb des Netzwerkes Kiss Schweiz
3. Aufnahme neuer Mitglieder, Vermittlung von Tandems aus Gebenden und Nehmenden, Begleitung der Tandems
4. Organisation von Mitgliedertreffen und Weiterbildungsangeboten

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Mitglieder des Vereins «KISS Region Zofingen» können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und mit monetären oder non-monetären Ressourcen fördern. Der Verein besteht aus Aktiv- und Fördermitgliedern. Die Mitgliedschaft kann auch von Körperschaften (als Kollektivmitglieder) des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss des Vorstands. Dieser darf erst erfolgen, wenn ein schriftliches Beitrittsgesuch mit den nötigen Angaben zur Person vorliegt und der Mitgliederbeitrag beglichen ist.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt (auf Ende des Kalenderjahres)
- b) Ausschluss
- c) Todesfall
- d) Liquidation

Die KISS Zeitgutschriften können in der ganzen Schweiz bezogen werden, gemäss den in der jeweiligen KISS Organisation geltenden Statuten.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche die Interessen des Vereins schädigen.

Im Todesfall gehen die Zeitgutschriften in den Gemeinschaftstopf des Vereins «KISS Region Zofingen». Bei Austritt oder Ausschluss kann die Zeitgutschrift bezogen oder abgetreten werden.

Art. 8

Jedes Aktivmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Hauptversammlung festlegt.

Verträge mit Kollektivmitgliedern handelt der Vorstand individuell aus.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN**Art. 9 Rechte**

Die Mitglieder haben das Recht, innerhalb der BENEVOL-Standards und gemäss ihren persönlichen Ressourcen und Wünschen, Zeitgutschriften für Begleitung und Betreuung anzusammeln. Sie können ihr Zeitguthaben gegen Dienstleistungen eintauschen oder verschenken. Dies fördert die Lebensqualität von Gebenden und Nehmenden und entlastet das Gemeinwesen.

«KISS Region Zofingen» gibt keine Garantie dafür, dass seine Mitglieder jederzeit die benötigten Dienstleistungen erbringen oder in Anspruch nehmen können.

Art. 10 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich:

1. Die KISS Leitsätze und Statuten in die Tat umzusetzen und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen
2. Alles zu unterlassen, was dem Verein schaden könnte
3. Durch Kooperation und Hilfsbereitschaft das Zusammenleben innerhalb der Vereinstätigkeit zu fördern
4. Zustände, aus denen dem Verein Nachteile entstehen könnten, der Geschäftsleitung zu melden
5. Statuten, Leitbild und Regeln des Vereins KISS Schweiz einzuhalten und zu fördern

V. ORGANE**Art. 11 Organisation**

Die Organe des Vereins KISS Region Zofingen sind:

- A. Hauptversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A Hauptversammlung**Art. 12**

Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium einzureichen.

Art. 13

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einzuberufen. Die Einladung hat spätestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 14

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts/der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl des Vorstands, des Präsidiums
- d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Wahl der Delegierten für den Verein KISS Schweiz
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- i) Auflösung des Vereins

Art. 15

Beschlüsse der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Alle Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Aktivmitglied zulässig.

Bei Befangenheit gemäss Art. 68 ZGB ist das Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 16

Die Hauptversammlung wählt pro 50 Vereinsmitgliedern (auch angefangene 50) eine/einen Delegierte/n aus dem Kreis von «KISS Region Zofingen». Diese vertreten unseren Verein an der Delegiertenversammlung des Vereins KISS Schweiz, wovon mindestens eine Person Vorstandsmitglied sein muss. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wahl, Kompetenzen und Aufgaben des/der Delegierten richten sich im Übrigen nach den Statuten des Vereins KISS Schweiz.

B Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird einberufen auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung mitzuteilen.

Art. 18

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidentin/Präsident
- b) Aktuarin/Aktuar
- c) Kassierin/Kassier
- d) Weitere Mitglieder

Die Vorstandsmitglieder, welche ehrenamtlich arbeiten, werden dafür mit KISS-Zeitgutschriften im Rahmen der BENEVOL-Standards honoriert. Sie haben Anrecht auf Spesenentschädigung (Barauslagen und Fahrkostenentschädigung).

Art. 19

Dem ehrenamtlich tätigen Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Bestellung und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle
- e) Ausarbeiten von ideellen, monetären und non-monetären Vorgaben für die Geschäftsstelle
- f) Die Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 20

Die Zeichnungsberechtigung regelt der Vorstand.

Art. 21

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 22

Die Geschäftsstelle stellt die Koordinatorinnen/Koordinatoren an und beaufsichtigt diese. Die Koordinatorin/Koordinator bzw. die Geschäftsleitung hat beratende Funktion im Vorstand.

Art. 23

Im Falle von Unstimmigkeiten, welche nicht durch eines der Organe beigelegt werden können, ist der Vorstand befugt, einen Mediator/eine Mediatorin beizuziehen.

C Revisionsstelle**Art. 24**

Die Amtsdauer der Revisoren/Revisorinnen beträgt 3 Jahre.

VI. DAS VEREINSVERMÖGEN**Art. 25**

- a) Das monetäre Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Sponsoring und Veranstaltungsbeiträgen sowie Vermächtnissen.
- b) Ob und nach welchen Kriterien auch geleistete Arbeitsstunden in die Vereinsbilanz einfließen, entscheidet der Vorstand.

Art. 26

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstands bzw. der Mitglieder für die Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

VII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**Art. 27**

Statutenänderungen werden durch den Vorstand vorbereitet.

Anträge zur Statutenänderung durch den Vorstand müssen den Aktivmitgliedern mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 28

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Das Vereinsvermögen wird zu 100 Prozent einer gemeinnützigen Organisation mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

Verabschiedet am: